

**Textliche Festsetzungen:**

In den Baugebieten kann in Anwendung des § 21 a Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Ausnahme die im Plan festgesetzte Geschosßflächenzahl um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um max. 0,2 erhöht werden.

**Kennzeichnung:**

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.